

Ausgabe Nr. 4/2016

kurz & klar

Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze



Jahr 2017

Die Grenzbeträge und Zinssätze in der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2017 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Ab 01.01.2017	Neu	Bisher
▪ BVG-Mindestzinssatz	1.00%	1.25%
▪ BVG-Mindestumwandlungssatz (65/64)	6.8%	6.8%
▪ Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) BVG	21'150	21'150
▪ Koordinationsabzug BVG	24'675	24'675
▪ Maximal versicherter Jahreslohn	84'600	84'600
▪ Maximaler koordinierter Lohn	59'925	59'925
▪ Minimaler koordinierter Lohn	3'525	3'525
▪ Maximal versicherbarer Jahreslohn	846'000	846'000
▪ Maximal versicherbarer Lohn gemäss UVG (UVG Maximum)	148'200	148'200
Sicherheitsfonds:		
▪ Beitragssätze bei ungünstiger Altersstruktur	0.10%	0.08%
▪ Beitragssatz für Insolvenzleistungen	0.005%	0.005%

Weitere Infos:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Hintergrunddokument

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/44823.pdf>

BSV-Mitteilung Nr. 143

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Sicherheitsfonds BVG

http://www.sfbvg.ch/xml_1/internet/de/application/d448/f466.cfm



Keine Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Teuerung

Auf den 01. Januar 2017 müssen die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht der Teuerung angepasst werden. Eine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten findet mit der nächsten AHV-Rentenerhöhung statt, also frühestens auf das Jahr 2018. Für die Altersrenten

schreibt das BVG keine periodische Anpassung vor, hier entscheidet der Stiftungsrat jährlich, entsprechend der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung.

Weiter Infos:

BSV Mitteilung Nr. 143

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Gesetzesrevision

■ Umsetzung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung ab dem 01.01.2017

Ab dem 01.01.2017 sollen per Einleitung des Scheidungsverfahrens die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ausgeglichen werden. Je nach Situation der Versicherten, kommen verschiedene Arten des Ausgleichs zum Zug.

Kommt es zur Ehescheidung, bevor bei einem der Partner ein Vorsorgefall eingetreten ist, wird wie bisher die Teilung der während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung vorgenommen (einzige Änderung: Teilung per Einleitung des Scheidungsverfahrens statt per Rechtskraft des Scheidungsurteils).

Bezieht der verpflichtete Ehegatte bei Scheidung vor dem Pensionierungsalter bereits eine Invalidenrente, wird das passive Altersguthaben (hypothetische Austrittsleistung bei Reaktivierung) Basis für den Ausgleich sein. Die laufende Invalidenrente bleibt nach dem Ausgleich grundsätzlich gleich – will die Pensionskasse die IV-Rente nach dem Ausgleich kürzen, muss sie dies im Reglement vorsehen. Ein Wiedereinkauf nach Ehescheidung in die hypothetische Austrittsleistung ist nicht möglich.

Ist bei Ehescheidung der verpflichtete Ehegatte Bezüger einer Altersrente, wird die Altersrente geteilt. Der anspruchsberechtigte Ehepartner soll danach eine lebenslange, gleichbleibende Rente erhalten.

Es ist weiterhin Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung, Durchführbarkeitserklärungen zu erstellen. Für die Umrechnung der zugesprochenen Rentenanteile in eine lebenslange Rente wird das BSV ein elektronisches Umrechnungsprogramm zur Verfügung stellen.

Für die nötigen Reglementsanpassungen steht Ihnen Ihr Experte gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

BSV Mitteilung Nr. 143

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

ASIP Fachmitteilung Nr. 104 (für Mitglieder)

<http://www.asip.ch/wissen/fachmitteilungen/>

■ Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung: Anpassung der Freizügigkeitsverordnung

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 01.01.2017 wird der Artikel 2 FZV ergänzt und der Artikel 19 FZV wird erweitert. Die Änderungen des Artikels 2 FZV führen dazu, dass Vorsorgeeinrichtungen fehlende Daten gemäss Artikel 2 FZV bei Erhalt einer Freizügigkeitsleistung bei der letzten Einrichtung anfragen müssen. Der Artikel 19k FZV enthält neue Mitteilungspflichten der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Versicherten oder dem Gericht im Falle der Ehescheidung. Möglicherweise werden dadurch **Anpassungen an den technischen Verwaltungssystemen nötig**.

Weitere Infos:

BSV-Mitteilung Nr. 142

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

■ Revision des Unfallversicherungsgesetzes per 01.01.2017

Die UVG-Revision tritt gemäss Bundesratsentscheid vom 09.11.2016 per 01.01.2017 in Kraft. Neu beginnt der Versicherungsschutz immer am ersten Tag eines Arbeitsverhältnisses, auch wenn dieser z.B. auf ein Wochenende fällt. Neu endet der Versicherungsschutz am 31. Tag nach Austritt – die Nachdeckung im UVG dauert neu einen vollen Monat.

Für Vorsorgeeinrichtungen ist insbesondere wichtig, dass neu lebenslängliche IV-Renten der Unfallversicherung bei Erreichen des Rentenalters gekürzt werden dürfen. Damit soll eine Besserbehandlung von Unfallinvaliden gegenüber vergleichbar Gesunden beseitigt werden.

Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen IV-Renten können eine Lösung zur Vermeidung der Überentschädigung nach Erreichen des Rentenalters im Reglement vorsehen. Für Reglementsanpassungen steht Ihnen Ihr Experte gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<https://www.koordination.ch/online-handbuch/uvv/uvv-revision/>

Erleichterung für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Per 01.04.2016 wurden die Rahmenbedingungen für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen soweit erleichtert, dass nicht mehr alle Bedingungen des BVG anwendbar sind. Die neuen Bestimmungen von Art. 89a ZGB sind als Reaktion auf die Initiative Pelli in Kraft getreten. Laut Alt-Nationalrat Pelli haben die auf Wohlfahrtsfonds anwendbaren Vorschriften des BVG einige verantwortungsbewusste Stiftungsräte dazu gedrängt, ihre Wohlfahrtsfonds zu liquidieren. Die OAK BV hat Weisungen erlassen, welche eine einheitliche Umsetzung der neuen Bestimmungen sicherstellen soll.

Weitere Infos:

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

<http://www.oak->

[bv.admin.ch/fileadmin/dateien/regulierung/Informationsschreiben_zu_Weisungen_Wohlfahrtsfonds_Deutsch.pdf](http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/regulierung/Informationsschreiben_zu_Weisungen_Wohlfahrtsfonds_Deutsch.pdf)

Bundesgerichtsurteile & Rechtsprechung

Rückerstattungspflicht nach Erhalt einer irrtümlich gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistung

Gemäss Bundesgerichtsurteil 9C 833/2015 vom 11.07.2016 ist die zuletzt zuständige Vorsorgeeinrichtung rückerstattungspflichtig, wenn eine vorherige Vorsorgeeinrichtung eine irrtümlich gutgeschriebene FZL übertragen hat. Das Bundesgericht wendet damit den Artikel 35a BVG analog an. Die Rückerstattungspflicht greift aber nur, wenn die fünfjährige Verjährungsfrist seit Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung noch nicht abgelaufen ist.

Weitere Infos:

BSV Mitteilung Nr. 143

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Folgen von Barauszahlung ohne Vorliegen eines Barauszahlungsgrundes

Bei ungerechtfertigten Auszahlungen, welche auf Antrag des Versicherten vorgenommen wurden, riskiert die Vorsorgeeinrichtung gemäss Bundesgerichtsurteil 9C 109/2016 vom 29.06.2016 nicht, ein zweites Mal leisten zu müssen.

Das Bundesgericht hatte in einem Fall zu entscheiden, in welchem ein Versicherter eine GmbH gründete und die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit verlangte. Dem Antrag legte er die Bestätigung der AHV-Zweigstelle bei, aus der hervorging, dass der Versicherte als Selbständigerwerbender angeschlossen war. Die Vorsorgeeinrichtung nahm die Barauszahlung vor. Mit der Begründung, die Vorsorgeeinrichtung hätte ihm die Freizügigkeitsleistung nicht bar auszahlen dürfen, da er als Angestellter einer GmbH weiterhin der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstanden habe, verlangte der Versicherte die Wiederaufnahme und Anrechnung (zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung) der Freizügigkeitsleistung von damals.

Die Entscheidung, dass die Vorsorgeeinrichtung nicht ein zweites Mal leisten muss, begründete das Bundesgericht damit, dass die Zahlung zwar statt an die neue Vorsorgeeinrichtung an den Versicherten ausgerichtet wurde, dies aber auf Antrag des Versicherten. Ausserdem sei die Zahlung nicht an eine falsche Person, sondern an eine falsche Zahlungsadresse erfolgt. Da der Versicherte die Freizügigkeitsleistung daher bereits erhalten habe, könne er diese nicht ein zweites Mal verlangen.

Weitere Infos:

BSV Mitteilung Nr. 143

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Weisungen OAK

Qualitätssicherung in der Revision

Ab dem 1. Januar 2017 müssen leitende Revisoren für Revisionen in der beruflichen Vorsorge Mindestanforderungen erfüllen. So müssen Sie pro Kalenderjahr 50 verrechenbare Prüfstunden erbringen sowie eine Weiterbildung in der beruflichen Vorsorge von vier Stunden pro Kalenderjahr absolvieren. Die Oberaufsichtskommission hat zu diesem Thema eine Weisung erlassen, um die Qualität von Revisionen in der beruflichen Vorsorge sicherzustellen.

Weitere Infos:

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

<http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen>

Trends

Deutsches Steuerrecht für Grenzgänger

Gemäss einer aktuellen Rechtssprechung des deutschen Bundesfinanzhofes zum Thema "einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen zur zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge)" sind überobligatorische Anteile an den Beiträgen für deutsche Grenzgänger nicht mehr steuerfrei. Verlangt wird von den schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen eine Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Spar- und Risikobeiträge!) in Obligatorium und Überobligatorium. Aus Sicht des ASIP (Fachmitteilung Nr. 105) ist eine pauschale Schätzung der Risikobeiträge im Bereich von rund 2% des versicherten BVG-Lohnes zulässig. Der ASIP führt in der Fachmitteilung an, dass das Begehren der deutschen Steuerbehörde keine Rechtsgrundlage für schweizerische Vorsorgeeinrichtungen darstellt und diese grundsätzlich nicht verpflichtet werden können, diese Auskünfte zu erteilen. Allerdings empfiehlt der ASIP eine solche Bescheinigung als Dienstleistung gegenüber den Versicherten anzubieten.

Gerne erstellen wir für unsere Verwaltungskunden eine Vorlage. Bei Interesse melden Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner.

Weitere Infos:

BSV Mitteilung Nr. 143

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

ASIP – Fachmitteilung Nr. 105 (für Mitglieder)

<http://www.asip.ch/wissen/fachmitteilungen/>

EL-Reform: Kapitalbezug soll eingeschränkt werden

Der Bundesrat hat die Botschaft zur EL-Reform verabschiedet. Das Sparkapital aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge soll in Zukunft besser geschützt werden. Das obligatorische Altersguthaben soll zu diesem Zweck bei Pensionierung und auch bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr bar bezogen werden können. So soll erreicht werden, dass Personen im Rentenalter weniger auf Ergänzungsleistungen der AHV angewiesen sind. Wohneigentumsvorbezüge sollen indessen weiterhin möglich sein, da ein Eigenheim auch eine Form von Altersvorsorge darstelle.

Weitere Infos:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-63769.html>

In eigener Sache

Berechnungen nach IFRS IAS 19 und IPSAS 25

Seit 2015 bieten wir die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen nach den internationalen Bilanzierungsvorschriften IAS 19 und IPSAS 25 an.

Gerne unterbreiten wir Ihnen eine entsprechende Offerte. Für weitere Informationen steht Ihnen Patrick Baeriswyl gerne zur Verfügung.

Patrick Baeriswyl hat zum Thema Rechnungslegung der Vorsorgeverpflichtungen einen Artikel verfasst, der soeben im fünften Band "Die Rolle des Arbeitgebers in der beruflichen Vorsorge" der GEWOS Schriftenreihe "Beiträge zur 2. Säule" erschienen ist.

Weitere Infos:

<http://www.gewos.ch/publikationen/beitraege-zur-2-saule/band-5-die-rolle-des-arbeitgebers-in-der-beruflichen-vorsorge/>



Sicherer Datentransfer – Cloud

Im Newsletter Nr. 3/2016 haben wir bereits darüber informiert, dass wir in Zukunft den Datenaustausch per Cloud anbieten werden. Der Datenaustausch über die Cloud ist sicher und zudem bequemer als der Versand per Post. Mit der Cloud ist auch der Transfer von grossen Datenmengen problemlos möglich. Falls Sie sensible Dokumente – insbesondere zur Sichtagsverarbeitung oder Rückstellungsberechnung – per Cloud an uns senden möchten, wenden Sie sich bitte telefonisch an unseren Mitarbeiter Gregor Primus.

Weitere Infos:

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Gregor Primus, Tel.: 052 723 60 60



Risikobasierte Kurzbeurteilung

Über den Einsatz der Risikobasierten Kurzbeurteilung als sinnvolles Führungsinstrument haben wir im Newsletter Nr. 3/2016 bereits informiert. Die risikobasierte Kurzbeurteilung ermöglicht es, sich schnell und ohne aufwendige Berechnungen einen Überblick über die Situation der Vorsorgeeinrichtung zu verschaffen. Neu finden Sie auf unserer Homepage, unter untenstehendem Link ein Muster. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Experte gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<https://www.k-exp.ch/sections/Downloads/RisikobasierteKurzbeurteilung/index.php>



Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
<http://www.k-exp.ch/>